

Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Studiengang
„Master of European Studies“
am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 24. Juli 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119 ff.) und der §§ 33, 51 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Studienzeit, Studieninhalt und Studienumfang
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 11 Schriftliche Prüfungsarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12a Praktikum
- § 13 Gesamtergebnis
- § 14 Wiederholung der Masterprüfung
- § 15 Urkunde
- § 16 Prüfungszeugnis
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel des Studiums

Das Studium ist ein weiterbildender Studiengang am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI). Es ist interdisziplinär zwischen den Fächern Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft angelegt und soll durch eine gezielte, praxisnahe Postgraduierten-Ausbildung die Kenntnisse der Studentinnen und Studenten über Stand, Entwicklung und Probleme der europäischen Integration vertiefen. An das Studium schließt sich ein mindestens dreimonatiges Praktikum in einer Institution der Europäischen Union (EU), in EU-Referaten von Bundes- und Landesministerien, in geeigneten in- und ausländischen Institutionen, in internationalen Nicht-Regierungsorganisationen oder in Wirtschaftsunternehmen an.

§ 2 Mastergrad

Die Universität Bonn verleiht durch das ZEI den Grad eines „Master of European Studies“ auf dem Gebiet der europäischen Integrationsforschung aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an zwei Unterrichtseinheiten, der schriftlichen Abschlußarbeit und des Praktikums.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zum Studium

(1) Für den weiterbildenden Studiengang können sich Interessierte aus der ganzen Welt bewerben. Das Studium beginnt mit dem in der Zulassung bestimmten Zeitpunkt. Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die Universität Bonn.

(2) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein deutlich überdurchschnittlich abgeschlossenes Studium an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vornehmlich in Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaft. Über die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuß.
2. Nachweis hervorragender Englischkenntnisse in Wort und Schrift sowie guter Kenntnisse in mindestens einer weiteren Amtssprache der EU.

Ausländische Studienbewerberinnen oder -bewerber ohne Deutsch als Muttersprache sollen vor Aufnahme des Studiums über ausreichende Kenntnisse

der deutschen Sprache verfügen. Der Prüfungsausschuß entscheidet auf der Grundlage entsprechender Zeugnisse oder einer Bescheinigung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, ob die Anforderungen aus Satz 1 und 2 vorliegen.

(3) Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch den Prüfungsausschuß des ZEI. Es kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, dass dieses Gespräch durch die Leiterin bzw. den Leiter des Master-Programms erfolgt. Die Auswahl erfolgt im Rahmen der im ZEI zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die Aufnahme in das Master-Programm ist abzulehnen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so entscheidet der Prüfungsausschuß nach Eignung und Leistung auf der Grundlage der durch Zeugnisse dokumentierten Studienleistung und beruflichen Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber. Für die Auswahlentscheidung maßgeblich sind der Umfang des Studiums und die Anzahl der Studienabschlüsse sowie die Noten des Studienabschlusses bzw. der -abschlüsse, die vorhandenen Sprachkenntnisse, die Bewertung der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus den beigelegten Referenzen sowie europarelevante Berufserfahrung. Der Prüfungsausschuß berücksichtigt bei der Auswahl den Anspruch auf Internationalität der Gruppe der Studentinnen und Studenten. Bei Vorliegen gleicher oder ähnlicher Leistungen kann Bewerberinnen oder Bewerbern aufgrund ihrer regionalen Herkunft der Vorzug gegeben werden.

(5) Dem Antrag auf Aufnahme in das Master-Programm sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular („application form“), ein tabellarischer Lebenslauf, ein Motivationsschreiben von maximal zwei Seiten sowie zwei Empfehlungsschreiben, davon mindestens eines von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

2. die Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2.

(6) Die Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 erfolgt nach der Entrichtung der von der Universität festgesetzten Abgaben für ein Studienjahr.

(7) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang ist der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

§ 4 Beginn des Studiums

Das Studium beginnt mit dem Wintersemester der Universität Bonn und kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Studienzeit, Studieninhalt und Studienumfang

(1) Die Studienzeit beträgt zwölf Monate, untergliedert in zwei Unterrichtseinheiten (Semester), eine unterrichtsfreie Studienzeit zur Fertigstellung der schriftlichen Abschlussarbeit sowie ein mindestens dreimonatiges Praktikum im Sinne von § 1. Die erste Unterrichtseinheit dauert vom Beginn des Studiums bis zum 31. Januar, die zweite Unterrichtseinheit vom 1. Februar bis zum 31. Mai. Die unterrichtsfreie Studienzeit dauert vom 1. bis zum 30. Juni.

(2) Der Studiengang ist nach Modulen strukturiert. Die Vorlesungszeit über beide Unterrichtseinheiten umfaßt mindestens 360 Stunden an Fachunterricht, insbesondere in Grund- und Vertiefungskursen, sowie mindestens 120 Stunden an ergänzenden praktischen Veranstaltungen, insbesondere Exkursionen zu den Institutionen der Europäischen Union, deutschen Regierungsorganen und weiteren Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen. Von dem Fachunterricht nach Satz 2 entfallen mindestens 120 Stunden auf die sechs Grundkurse im Umfang von jeweils mindestens 20 Stunden und mindestens 240 Stunden auf die Vertiefungskurse im Umfang von jeweils zehn bis 16 Stunden.

(3) Die Teilnahme an allen Grund- und Vertiefungskursen, den praktischen Veranstaltungen und den Exkursionen ist verpflichtend. Versäumt eine Studentin bzw. ein Student mehr als 20% der Stunden eines Kurses unentschuldigt, gilt das gesamte Modul als mit „mangelhaft“ bewertet. Entschuldigt sind Versäumnisse aufgrund von Krankheit, sofern ein ärztliches Attest vorliegt, und wegen anderen triftigen Gründen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4) Das Lehrprogramm vermittelt vertiefte Kenntnisse über Politik, Wirtschaft und Recht der Europäischen Union. Dies umfasst insbesondere: Geschichte der europäischen Integration, Institutionensystem der Europäischen Union, Politiken der EG und der EU, Europarecht, europäische Wirtschaft, europäisches Wirtschafts- und Integrationsrecht sowie Außen- und Außenwirtschaftsbeziehungen der EU und die politische, rechtliche und wirtschaftliche Situation einzelner EU-Staaten.

Die Grundkurse machen die Studentinnen und Studenten mit den historischen, politischen, ökonomischen und rechtlichen Grundlagen der europäischen

Integration vertraut. Die Vertiefungskurse vermitteln darauf aufbauend weiterführende Kenntnisse in den genannten Gebieten.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Englischer Sprache durchgeführt.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das ZEI einen Prüfungsausschuß. Er besteht aus den Direktorinnen und Direktoren des ZEI und der Leiterin bzw. dem Leiter des Studiengangs, die bzw. der promoviert sein muss. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und zu deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Die Bestellung erfolgt aus dem Kreise der Direktorinnen und Direktoren des ZEI, der Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs, sowie der habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZEI.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Klausur („exam“) gilt als mit „mangelhaft“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem

Prüfungstermin ohne einen triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Eine Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit („paper“) gilt als mit „mangelhaft“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit bis zu dem festgesetzten Termin ohne triftigen Grund nicht eingereicht hat.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch den Prüfungsausschuß erforderlich sind. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dieses schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin zeitnah festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Stört eine Kandidatin bzw. ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie bzw. er von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Ablegung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß geprüft wird. Dies gilt entsprechend bei einer Feststellung eines Prüfers gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind zu begründen und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtliches Gehör zu geben.

§ 9

Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zum Studium schließt die Zulassung zur Masterprüfung ein.

§ 10

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Abschlußprüfungen zu den Grund- und Vertiefungskursen,
2. der schriftlichen Prüfungsarbeit.

(2) Die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 beziehen sich auf die Stoffgebiete der Grund- und Vertiefungskurse, die in beiden Unterrichtseinheiten thematisch aufeinander aufbauend zu vermitteln sind. In der ersten Unterrichtseinheit sind dies die Stoffgebiete

in den Grundkursen:

Entwicklung der europäischen Integration nach 1945, Organe und Institutionen der EU, rechtliche Grundlagen der europäischen Integration, Rechtsetzung und Entscheidungsfindung in der EG/EU, Makroökonomik der EU, wirtschaftliche Grundlagen der europäischen Integration,

in den Vertiefungskursen:

das politische System der EU, Politiken und Tätigkeitsfelder der EG/EU, Herstellung, Struktur und Einzelheiten des Binnenmarktes, Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zu den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, europäischer Menschen- und Grundrechtsschutz, Grundzüge des europäischen Wettbewerbsrechts, europäische Handels-, Industrie- und Arbeitsmarktpolitik, europäische Haushaltspolitik und ihre rechtlichen Grundlagen, die EU im globalen Kontext, Geschichte des europäischen und internationalen Staatensystems, Internationale Organisationen in und außerhalb Europas und ihr Verhältnis zur EU, Entwicklung der EU, Reformagenden, Handlungsoptionen und aktuelle Reformschritte, Landeskunde der einzelnen EU-Staaten, politische Kultur Europas.

In der zweiten Unterrichtseinheit sind dies die Stoffgebiete

in den Grundkursen:

Grundfreiheiten und Rechte des Einzelnen, Grundprinzipien des Binnenmarktes, Europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Europäischer Wirtschaftsraum und Assoziierung, Außen- und Außenwirtschaftsbeziehungen der EU, GASP/Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik,

in den Vertiefungskursen:

vergleichende Verfassungslehre, europäisches Verwaltungsrecht, Zivilverfahrensrecht in der EU, Rechtsangleichung/europäisches Kollisionsrecht, Rechtsgrundlagen einer europäischen Außen- und Sicherheitspolitik, Unionsbürgerschaft, System von Schengen und Dublin, EG-Finanzverfassung,

europäisches Arbeits- und Sozialrecht, europäisches Steuerrecht, europäisches Medienrecht, europäisches Umweltrecht, Subventionsrecht, europäisches Monopol- und Beihilfenrecht, europäisches Steuerrecht, europäische Makroökonomik, Außenwirtschaftsrecht und -beziehungen der EU, europäische Finanzmärkte, Finanzsystem der EU, Zollrecht, freier Warenverkehr und Liberalisierung des Binnenmarktes, internationales Handelsrecht, europäische Sozialpolitik, Arbeitsmärkte und Beschäftigungspolitik der EU, europäische Agrarpolitik, europäisches Banken- und Versicherungswesen, europäisches Gesellschaftsrecht, Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik, Ökonomie der EU-Erweiterungen, europäische Geld- und Wechselkurspolitik, Theorie und Praxis der Euromärkte, Unternehmenssektor und Business-Government-Beziehungen in der EU, Außenpolitik im Vergleich, die EU im globalen Kontext, politischer und gesellschaftlicher Wandel in der EU und Folgen für Struktur und Politik innerhalb Europas, europäische Identität in der Geschichte und in der modernen Welt, europäische politische Kooperation und Integration, Verfassungsentwicklung in der EU, Europäisierung der nationalen Regierungssysteme, vergleichende Politik und Politische Ökonomie, Internationale Beziehungen, demokratische Legitimität in Europa, Europa der Regionen, Föderalismus, Subsidiarität und Regionalpolitik, Entscheidungsfindung und Implementierung von EU-Entscheidungen.

(3) Jeder Grundkurs bzw. Vertiefungskurs schließt mit einer Abschlußprüfung in Form einer schriftlichen Klausur („exam“) oder einer schriftlichen Hausarbeit („paper“) in der Veranstaltungssprache ab. Die Klausur bzw. die schriftliche Hausarbeit soll den Lernerfolg des betreffenden Kurses nachweisen. Die Klausur dauert in allen Kursen 90-180 Minuten. Die schriftliche Hausarbeit hat für alle Kurse einen Umfang von 10-15 Seiten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt der Formatierungsstandard des Master-Programms. Die Leistungen werden von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die vom Prüfungsausschuß bestimmt werden und von denen die bzw. der erste die Dozentin bzw. der Dozent des Kurses ist.

§ 11

Schriftliche Prüfungsarbeit

(1) Das Thema der schriftlichen Prüfungsarbeit wird von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Einvernehmen mit einer Betreuerin oder einem Betreuer gewählt, der bzw. die aus dem Kreise der Lehrenden des Studiengangs zu bestimmen ist. Die schriftliche Prüfungsarbeit ist zu einem europa-relevanten Thema zu verfassen. Die Ausgabe erfolgt formlos bis zur letzten Unterrichtswoche der zweiten Unterrichtseinheit.

(2) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist als individuelle Arbeit anzufertigen. Sie umfasst maximal 30 Seiten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt der Formatierungsstandard des Master-Programms. Die Arbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist spätestens am 30. Juni eines Jahres in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Arbeiten vom Büro des Master-Programms in Empfang genommen werden. Der Abgabezeitpunkt der Arbeit ist aktenkundig zu machen. Arbeiten, die nicht fristgemäß eingereicht werden, sind mit „mangelhaft“ zu bewerten.

(4) Die Prüfungsarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer bzw. einem weiteren, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Prüferin bzw. Prüfer bewertet.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

13-15 Punkte	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
10-12 Punkte	=	gut	=	eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
7-9 Punkte	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4-6 Punkte	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
0-3 Punkte	=	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Gesamtnote ist das gewichtete arithmetische Mittel der Noten aller in den Abschlußprüfungen erbrachten Leistungen und der schriftlichen Prüfungsarbeit, wobei die Noten der Grundkurse doppelt gewichtet werden und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit zu einem Fünftel in die Gesamtnote eingeht. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von:

13 Punkten und mehr	=	sehr gut („distinction“)
10 Punkten bis 12,99 Punkten	=	gut („excellent“)

7 Punkten bis 9,99 Punkten	=	befriedigend („good“)
4 Punkten bis 6,99 Punkten	=	ausreichend („satisfactory“)

Erreicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Gesamtnote von 12,5 Punkten und mehr, so wird die Masterprüfung mit dem Prädikat „Honors“ ausgezeichnet. Das Prädikat kann nur verliehen werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat alle Grund- und Vertiefungskurse sowie die schriftliche Prüfungsarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte und mehr) bestanden hat.

§ 12a Praktikum

Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums. Die Abschlussprüfung zum Praktikum erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts mit einem Umfang von drei bis fünf Seiten. Aus dem Bericht müssen die praktikumsgebende Stelle und die Betreuerin bzw. der Betreuer, die Dauer des Praktikums und die zu erledigenden Aufgaben hervorgehen. Der Bericht kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden. Das Praktikum wird als bestanden gewertet, wenn erkennbar ist, dass der Student hinreichend Einblick in die Arbeit einer der in § 1 genannten Organisationen gewonnen hat.

§ 13 Gesamtergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 und § 12a vorliegen und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit und die Gesamtnote mindestens die Note „ausreichend“ ergeben und nicht mehr als 2 Grundkurse und 5 Vertiefungskurse mit „mangelhaft“ bewertet sind. Nach Abschluß der Prüfungsarbeit beschließt der Prüfungsausschuß über das Gesamtergebnis, das nach § 12 Abs. 2 festzusetzen ist.

(2) Der Prüfungsausschuß teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis mit. Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 14

Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Ist die schriftliche Prüfungsarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Frist zur Bearbeitung beträgt vier Wochen ab Ausgabe des Themas.
- (2) Ist die Masterprüfung wegen mangelhafter Leistungen im Bereich der Abschlußprüfungen zu den Grund- und Vertiefungskursen nicht bestanden, erfolgt eine Wiederholungsprüfung. Diese erfolgt als mündliche Prüfung durch die Direktorinnen bzw. Direktoren des ZEI und deckt den Stoff des gesamten Studienjahres ab. Die mündliche Prüfung hat einen Umfang von 120 Minuten. Der Prüfungstermin wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich angezeigt. Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat zum angezeigten Termin ohne triftigen Grund nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als mit „mangelhaft“ bewertet.
- (3) Die Gesamtnote der Wiederholungsprüfung ergibt sich aus der Note der mündlichen Wiederholungsprüfung und der Note der schriftlichen Prüfungsarbeit, sofern diese mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. Die Note einer bereits bestandenen schriftlichen Prüfungsarbeit wird angerechnet. Ist die mündliche Wiederholungsprüfung oder die schriftliche Prüfungsarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte und mehr) bewertet, so gilt die Masterprüfung insgesamt als nicht bestanden.

§ 15

Urkunde

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Urkunde. Sie beurkundet die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of European Studies“.
- (2) Die Direktorinnen und Direktoren des ZEI und die Rektorin bzw. der Rektor unterzeichnen die Urkunde namens der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 16

Prüfungszeugnis

Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält ein Prüfungszeugnis, in dem die Gesamtnote sowie gesondert die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Das Prüfungszeugnis enthält Angaben über den Inhalt des Studiengangs gemäß § 5.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfungsakten auf Antrag beim Prüfungsausschuß innerhalb eines Jahres einsehen. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuß zu stellen.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Täuschte eine Studentin oder ein Student bei einer Prüfung und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gültigkeit der Prüfung.

(3) Die unrichtige Urkunde wird eingezogen.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Juli 2006 sowie meiner Genehmigung vom heutigen Tag.

Bonn, den 24. Juli 2006

M. Winiger

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger